

Fachbereich Jugend und Familie  
Fachdienst Kinder- und Jugendförderung  
Az.: 220

Ratzeburg, 01.01.2002  
Frau Ringmann/Kls

## Zuwendungen

des Kreises Herzogtum Lauenburg an Gemeinden, Vereine und Verbände  
für Jugendeinrichtungen und Investitionsvorhaben zu Zwecken der Jugendarbeit

### I. Förderungsgrundsatz

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert der Kreis Herzogtum Lauenburg den Bau, Umbau, Einrichtung und Investitionsvorhaben zu Zwecken der Jugendarbeit; im Einzelfall kann ausnahmsweise auch der Kauf von Liegenschaften zu Zwecken der Jugendarbeit gefördert werden, wenn die damit erzielte Lösung sich als wirtschaftlich und für den Zweck sinnvoller darstellt als ein Bauvorhaben.

### II. Förderungsvoraussetzungen

1. Gefördert werden Maßnahmen von Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG.
2. Der Bedarf und die Übereinstimmung der geplanten Investitionen für Jugendeinrichtungen mit übergeordneten Plänen (Kreientwicklungsplan, Jugendhilfepflegeplan, Finanzplan u. ä.), ist nachzuweisen. Bei der Erfüllung dieser Voraussetzung fällt der kreisweit gleichmäßigen Infrastrukturausstattung ein besonderes Gewicht zu.
3. Die Höhe der lfd. Unterhalts-, Betriebs- und Bewirtschaftungskosten ist zu ermitteln und die Sicherstellung der Finanzierung aller Folgekosten (einschl. Schuldendienstleistungen) darzustellen.
4. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn Kinder und Jugendliche bei der Planung in angemessener Weise beteiligt werden. Im Antrag ist darzulegen, mit welchem Verfahren die Interessen der Kinder und Jugendlichen bei der Planung berücksichtigt werden und eine Beteiligung im Sinne von § 47 f der Gemeindeordnung (GO) erfolgen soll.
5. Fortdauernde Folgekosten von Jugendeinrichtungen sind nicht förderungsfähig.

### III. Mindesthöhe förderungsfähiger Kosten

1. Für die nachstehenden Gruppen von Gebietskörperschaften kommt eine Förderung für den Bau und Umbau von Jugendeinrichtungen nur in Frage, wenn die jeweiligen Kosten des einzelnen Vorhabens überschritten werden:

Gemeinden bis	500 Einw.	=	511,00 Euro
Gemeinden bis	1.000 Einw.	=	1.023,00 Euro
Gemeinden bis	3.000 Einw.	=	2.045,00 Euro
Gemeinden über	3.000 Einw.	=	2.556,00 Euro
Unterzentren		=	5.113,00 Euro
Mittelzentren		=	10.226,00 Euro.

Diese Grenzen gelten auch für die den genannten zentralen Orten jeweils gleichwertigen Zentralitätsstufen.

2. Investitionskosten unter 256,00 Euro sind nicht förderungsfähig.

### IV. Höhe von Kreiszuwendungen

1. Bei der Förderung ist von förderungsfähigen Kosten auf der Grundlage des Bundesjugendplans auszugehen; die Kreiszuweisungen an Gemeinden sind nach einem Regelförderungssatz von 20 v. H. zu bemessen; dieser ermäßigt sich bei einer Förderung durch das Land um die Hälfte, dessen Förderungsquote bis auf eine Mindestförderung von 10 v. H.
2. Die unter IV.1. genannte Regelförderungsquote von 20 v. H. gilt für Vereine und Verbände in gleicher Weise. Sie kann bis auf 30 v. H. festgesetzt werden, wenn sich die Gemeinde mindestens in Höhe des zweifachen des 20 v. H. übersteigenden Kreiszuschusses an den förderungsfähigen Investitionskosten beteiligt.
3. Die Kreiszuweisungen sind entsprechend den obigen Förderungsquoten zur anteiligen Finanzierung als Höchstbeträge festsetzen.

### V. Antragsverfahren und Verwendungsnachweis

1. Die Anträge sind beim Kreis Herzogtum Lauenburg – Der Landrat – Fachdienst Kinder- und Jugendförderung – zu stellen.
2. Für das Antragsverfahren und den Verwendungsnachweis gelten die Verwaltungsvorschriften und allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Kreises in der jeweiligen gültigen Fassung.